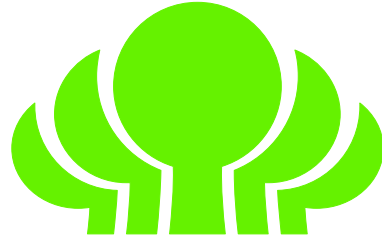


gültig ab WS 2006/2007



**Fachhochschule
Eberswalde**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang**

**Holztechnik
(B. Sc.)**

der Fachhochschule Eberswalde

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Holztechnik der Fachhochschule Eberswalde

Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Holztechnik der Fachhochschule Eberswalde.

Die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Fachhochschule Eberswalde vom 08.09.2005 ist Grundlage dieser Prüfungsordnung.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Holztechnik regelt fachspezifische Belange, die über die RSPO der Fachhochschule Eberswalde hinausgehen.

Der Bachelor- Studiengang Holztechnik wird ab dem WS 2006/2007 auch als Dualer Studiengang angeboten (siehe Anlage 5). Das Zulassungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Holztechnik regelt eine Projektvereinbarung zwischen der Fachhochschule Eberswalde, der IHK Frankfurt (Oder) und der Handwerkskammer Frankfurt (Oder), die im Anhang (siehe Anlage 6) auszugsweise wiedergegeben ist. Der Bachelor-Studiengang Holztechnik wird im konsekutiven Master-Studiengang „Holztechnik“ der FH Eberswalde fortgeführt, vertieft und fächerübergreifend erweitert.

- § 1** Gegenstand des Studienganges ist der nachwachsende Rohstoff Holz mit seinen vielfältigen Verwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten.
- § 2** Studienziel ist es, die Absolventen zu befähigen, Führungsaufgaben in der Holzwirtschaft auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und einer ausgeprägten Persönlichkeitsbildung zu übernehmen.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Für den Studiengang können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, welche die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife bzw. gleichwertige Abschlüsse nachweisen und die ihren Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Holztechnik an der Fachhochschule Eberswalde oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule nicht verloren haben. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse finden die Äquivalenzvereinbarungen der KMK Anwendung.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist ein Vorpraktikum von 8 Wochen nachzuweisen. Auf begründeten Antrag kann das Vorpraktikum ganz oder teilweise während der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens Ende des 3. Fachsemesters absolviert werden. Einzelheiten regelt die Praktikantenordnung des Fachbereiches.

Die Zulassung zu den Prüfungen der folgenden Fachsemester erfolgt nicht, wenn die Absolvierung des Vorpraktikums nicht nachgewiesen wird.

- (3) Als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gilt für alle ausländischen Bewerber der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) bzw. ein gleichwertiger Sprachnachweis.

§ 4 Studienaufbau, Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (210 Leistungspunkte) und schließt ein praktisches Studiensemester sowie die Anfertigung einer Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Lehrprogramm ist modular aufgebaut und besteht aus Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden nur vergeben, wenn die im Modul zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechend der Liste der Wahlpflichtfächer (Anlage 1) sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 54 Leistungspunkten zu belegen. Darüber hinaus sind sechs Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot der Fachhochschule (Schlüsselkompetenzen) nachzuweisen.
- (4) Innerhalb des Studienganges ist im vierten Fachsemester ein praktisches Studiensemester im Umfang von 20 Wochen (30 Leistungspunkte) abzuleisten. Einzelheiten regelt die Praktikantenordnung für den Studiengang Holztechnik.

§ 5 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Tabelle in Anlage 1 enthält die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule (Basisangebot) sowie die zugehörigen Veranstaltungsarten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Die in der Tabelle in Anlage 1 angegebenen Fachsemester zur Absolvierung der Wahlpflichtfächer sind Empfehlungen.
- (3) Auf Vorschlag des Dekans kann der Fachbereichsrat zusätzlich zu dem Basisangebot an Wahlpflichtfächern nach Anlage 1 weitere Wahlpflichtfächer aufnehmen. Die weiteren Wahlpflichtfächer müssen rechtzeitig vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters für das nachfolgende Semester den Studierenden

bekannt gegeben werden.

- (4) In der ersten Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtfaches im Semester werden die Lehrinhalte vorgestellt und die Lernziele beschrieben. Die verbindliche Anmeldung zu einem Wahlpflichtfach muss spätestens bis zum Ende der dritten Semesterwoche erfolgen. Bei verspäteter Meldung kann eine Teilnahme nicht zugesichert werden.
- (5) Der Studierende kann Wahlpflichtfächer im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten aus dem Gesamtangebot der FH Eberswalde wählen. Über die Anerkennung von Fächern anderer Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden für ein Modul keine Leistungspunkte nach ECTS ausgewiesen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuordnung nach Maßgabe des Semesterwochenstundenumfanges und der Lehrveranstaltungsbeschreibung.
- (6) Jeder Studierende muss während des Studiums ein Projekt bearbeiten (Bearbeitungsumfang 2 Leistungspunkte; Aufnahme in das Bachelorzeugnis). Projekte werden durch die Lehrfachvertreter ausgegeben und bei erfolgreicher Durchführung durch einen Erfolgsschein bestätigt. Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um ein Projektthema und um einen Betreuer des Projektes zu bemühen. Das erfolgreich absolvierte Projekt ist vor Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.
- (7) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit (§ 6) im Umfang von 10 Leistungspunkten ab.
- (8) Wenn nicht anders festgelegt, beträgt die Dauer der Klausuren für Vorlesungen mit zwei bzw. drei SWS 90 Minuten; für Vorlesungen mit vier SWS 120 Minuten. Die Dauer von mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen trägt in der Regel 30 Minuten.

§ 6 Bachelorarbeit – mündliche Prüfung

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin ist gehalten, sich selbst um ein Thema für die Bachelorarbeit und um einen Betreuer der Bachelorarbeit zu bemühen. Auf Antrag sorgt der Dekan dafür, dass der Kandidat/die Kandidatin ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (2) Die Form der Bachelorarbeit muss den Standards für technische beziehungsweise wissenschaftliche Berichte entsprechen, wie sie zum Beispiel in der gültigen Richtlinie für Abschlussarbeiten im Fachbereich Holztechnik dargelegt sind. Der Umfang der Arbeit sollte 40 Seiten zuzüglich 15 Seiten Anhang nicht über-

schreiten.

- (3) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 15 der Rahmenprüfungsordnung bewertet. Der Kandidat/die Kandidatin erhält die Möglichkeit, die Gutachten (ohne Note) vor der mündlichen Prüfung einzusehen.
- (4) Der Kandidat/die Kandidatin hat die Bachelorarbeit in einer mündlichen Prüfung in Form eines möglichst hochschulöffentlichen Kolloquiums zu verteidigen. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist der Nachweis von 200 Leistungspunkten.
- (5) Mündliche Prüfungen zur Bachelorarbeit finden zu festgelegten Terminen, in der Regel zweimal pro Semester, statt. Die Termine werden vom Fachbereichsrat spätestens am Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters festgelegt. Einer der beiden Termine ist in die letzten vier Wochen vor dem Ende der Rückmeldefrist des folgenden Semesters zu legen.
- (6) Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so wird auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt.
- (7) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit wird durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Vorsitzenden und zwei Prüfern, in der Regel den beiden Gutachtern, die die Bachelorarbeit bewertet haben, abgenommen.
- (8) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Bachelorarbeit. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbständig zu begründen. Jedem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, in einem fünfzehnminütigen Vortrag über die Ergebnisse der Bachelorarbeit zusammenfassend zu referieren.
- (9) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel je Kandidat 30 Minuten.
- (10) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit errechnet sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit, als arithmetisches Mittel der Noten der Gutachter, und der Note der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit, wobei die Bewertung der schriftlichen Arbeit doppelt gewichtet wird.
- (11) Lautet die Beurteilung der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit nicht mindestens „ausreichend“, so ist die Bachelorprüfung nicht bestanden. Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Ist die Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 7 Zeugnis

Das Gesamtprädikat für das Zeugnis (G) errechnet sich als gewichtetes Mittel aus dem Mittelwert der Modulnoten (G_H) und der Bachelorarbeit (B):

$$G = \frac{1}{8} \cdot (7 \cdot G_H + B)$$

Das arithmetische Mittel der Fachnoten (G_H) berechnet sich, in dem die Produkte aus Modulnoten und ihren Leistungspunkten aufaddiert und anschließend durch die Summe der Leistungspunkte dividiert werden.

Nach bestandener Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß RSPO ausgestellt (siehe Anlage 2).

§ 8 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad **Bachelor of Science (B. Sc.)** verliehen. Dazu wird gemäß RSPO eine Bachelor-Urkunde ausgestellt (siehe Anlage 3).

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Holztechnik der Fachhochschule Eberswalde tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tag der Veröffentlichung: 01.12.2006

Prof. Dr. Klaus Dreiner
Dekan

Anlagen

1. Module des Bachelor-Studiums Holztechnik
- 1.a Modulbeschreibung
2. Zeugnis der Bachelorprüfung (Muster)
3. Bachelor-Urkunde (Muster)
4. Diploma Supplement
5. Zeitlicher Ablauf Dualer Studiengang Holztechnik
6. Auszug zur Projektvereinbarung

Anlage 1: Module im Bachelor-Studiengang Holztechnik

Modul	Semester	SWS	Pflicht/ Wahlpflicht	Art	Leistungspunkte	PVL	Prüfungsleistung	Gewichtung	Verrechnung
Chemie	1	6	P	V, Ü, P	8		P, K (120 min)	P, K (P+K)/2	ja
Einführung Holzverwendung	1	2	P	V	2		K	K	
Einführung in BWL	1	2	P	V, Ü	2		K	K	
Holzbiologie Grundlagen I	1	4	P	V, P	4	ja	K	K	
Maschinenkunde I	1	4	P	V, Ü	4		K	K	
Mathematik I	1	4	P	V, Ü	4		K	K	
Technische Physik I	1	3	P	V, Ü	4		K (120min)	K	
Werkstoffkunde Metalle	1	2	P	V, P	2		K	K	
EDV	2	3	P	Ü	4		K	K	
Forstliche Grundlagen	2	2	P	V, E	2		K	K	
Holzbiologie Grundlagen II	2	2	P	V, P	2	ja	K	K	
Holzchemie	2	4	P	V, P	4		P, mP	P, mP (P+mP)/2	ja
Maschinenkunde II	2	5	P	V, Ü	4		H,K	H, K (K+H)/2	nein
Mathematik II	2	4	P	V, Ü	4		mP	mP	
Physikalisches Praktikum	2	2	P	P	2		ES	ES	
Technische Physik II	2	3	P	V, Ü	4		K (120min)	K	
Technische Mechanik I	2	2	P	V, Ü	2		K (120min)	K	
Werkstoffkunde Nichtmetalle	2	2	P	V/P	2		K	K	
CAD	3	4	P	Ü	4		K	K	
Elektrotechnik	3	3	P	V, P	4		K	K	
Fachenglisch	3	4	P	Ü	4		K	K	
Fertigungstechnik (Vollholz)	3	3	P	V, Ü	4		K	K	
Fertigungstechnik (Holzwerkstoffe)	3	2	P	V, Ü	2		K	K	
Holzphysik	3	4	P	V, P	4		P, mP	P, mP (P+mP)/2	ja
Rechnungswesen	3	4	P	V, Ü	4		K	K	
Technische Mechanik II	3	4	P	V, Ü	4		K (120min)	K	
praktisches Studiensemester	4	4	P	P	30		H/ES	-	
Arbeitswissenschaft	5	4	WP	V, P	6		K	K	
BWL – Finanzierung und Investitionen	5	4	P	V, Ü	6		K	K	
Fertigungsplanung	5	4	WP	V, Ü	6		H, mP	H, mP (H+2mP)/ 3	
Holzbau I	5	4	WP	V, Ü	6		H	H	
Marketing	5	4	WP	V, Ü	6		K	K	
Möbel/Konstruktion und Technologie	5	4	WP	V, E	6		K	K	

Modul	Semester	SWS	Pflicht/ Wahlpflicht	Art	Leistungspunkte	PVL	Prüfungsleistung	Gewichtung	Verrechnung
Proseminar Holztechnik	5	4	WP	S	6		V	mP	
Spezielle Holzbiologie	5	4	WP	V, P	6	ja	K	K	

Anmerkung:

Das 4. Semester ist ein praktisches Studiensemester.

Das Projekt wird planmäßig im 6. Fachsemester bearbeitet und zum Ende des 6. Fachsemesters abgegeben. Die Bewertung erfolgt im 7. Fachsemester – Leistungspunkte erscheinen im 7. Fachsemester.

Modul	Sem.	SWS	Pflicht/ Wahlpflicht	Art	Leistungspunkte	PVL	Prüfungsleistung	Gewichtung	Verrechnung
Wirtschaftsenglisch	5	4	WP	Ü	6		K	K	
Automatisierungstechnik	6	4	WP	V, Ü	6		K	K	
Holzbau II	6	4	WP	V, Ü	6	ja	mP	mP	
CNC-Technik	6	4	WP	V, Ü	6		H, mP	H, mP (H+2mP)/ 3	
Verfahrenstechnik Holzwerkstoffe I	6	4	WP	V, Ü	6		K	K	
Integrierter Holzschutz	6	4	WP	V	6		H,K	H, K (H+K)/2	nein
Möbel/Konstruktion und Technologie	6	4	WP	V, Ü, E	6		H,K	H, K (H+3K)/ 4	nein
Personal- und Unternehmensführung	6	4	P	V, Ü	6		K	K	
Qualitätsmanagement	6	4	WP	V	6		mP	mP	
Vollholz I	6	4	WP	V, Ü, E	6		H,K	H, K (H+K)/2	nein
Wirtschaftsrecht	6	4	WP	V	6		K	K	
Experimentell-analytisches Arbeiten/ Statistik	6	4	WP	V, Ü, P	6		P	mP	
Maschinenkunde III	6	4	WP	V, Ü, P	6		K	K	
Projekt	7	5	P		2		H/ES	-	
Fabrikplanung	7	4	WP	Ü	6		H, mP	H, mP (H+2mP)/ 3	
Forstnutzung	7	4	WP	V, Ü, E	6		mP	mP	
Holzbau III	7	4	WP	V, Ü	6	ja	H	H	
Verfahrenstechnik Holzwerkstoffe II	7	4	WP	V, Ü, E	6		K	K	
Kreislauf-/Abfallwirtschaft	7	4	WP	V, Ü, E	6		K	K	
Produktmanagement	7	4	P	V, Ü	6		K	K	
Vollholzverarbeitung	7	4	WP	V, Ü, E	6		mP	mP	
Bachelor-Arbeit	7		P				H/mP	*	

Erklärungen zur Tabelle

<i>Sem.</i>	Semester, in dem die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls durchgeführt werden.
<i>SWS</i>	Semesterwochenstunden
<i>Pflicht/Wahlpflicht</i>	Alle Module des Grundstudiums sind Pflicht (P)
<i>Leistungspunkte</i>	Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS)
* siehe § 6 Abs. 10	

Veranstaltungsarten: V Vorlesung, S Seminar, Ü Übung, P Praktikum, E Exkursion.

Leistungsnachweise: K Klausur (schriftliche Prüfung), mP mündliche Prüfung, H Hausarbeit, P Bewertung im Praktikum, V bewerteter Vortrag, ES Erfolgsschein (ohne Note)

Wenn in der Spalte Prüfungsleistung nicht anders angegeben, dauern Klausuren 90 Minuten und mündliche Prüfungen 20 Minuten. Die Prüfungsdauer kann vom zuständigen Dozenten geändert werden, wenn dabei die in der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Grenzen eingehalten werden und die Änderung zu Beginn des Semesters, in dem das entsprechende Modul stattfindet, bekannt gegeben wird.

Ein *ja* in der Spalte *PVL* bedeutet, dass eine Prüfungsvorleistung verlangt wird.

Die Spalten *Verrechnung* und *Gewichtung* haben nur Bedeutung, wenn zwei benotete Prüfungsleistungen gefordert werden. In diesem Fall stehen in der Spalte *Gewichtung* die Gewichtungen der Einzelleistungen für die Gesamtnote, in derselben Reihenfolge wie die Prüfungsleistungen. Ein *ja* in der Spalte *Verrechnung* bedeutet in diesen Fällen, dass die so berechnete Gesamtnote „4“ oder besser sein muss; ein *nein* bedeutet, dass *jede* Prüfungsleistung des Moduls „4“ oder besser sein muss.

Anlage 1a: Modulbeschreibung

Anlage 2: Zeugnis der Bachelorprüfung (Muster)

Fachhochschule Eberswalde
Fachbereich Holztechnik



Herr/Frau Vorname Name

geboren am Geburtsdatum in Geburtsort

hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Holztechnik mit dem Prädikat

“...“ (...)

bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende Leistungen erreicht:

Pflichtfächer

Modul	Note	Prädikat	Leistungs- punkte
Mathematik I			4
Mathematik II			4
EDV			4
Maschinenkunde I			4
Maschinenkunde II			4
CAD			4
Werkstoffkunde Metalle			2
Werkstoffkunde Nichtmetalle			2
Chemie			8
Holzphysik			4
Holzchemie			4
Technische Physik I			4
Technische Physik II			4
Physikalisches Praktikum			2

Modul	Note	Prädikat	Leistungs- punkte
Technische Mechanik I			2
Technische Mechanik II			4
Elektrotechnik			4
Holzbiologie Grundlagen I			4
Holzbiologie Grundlagen II			2
Fertigungstechnik Holzwerkstoffe			2
Fertigungstechnik Vollholz			4
Einführung in die BWL			2
Rechnungswesen			4
Forstliche Grundlagen			2
Einführung Holzverwendung			2
Fachenglisch			4
BWL – Finanzierung und Investitionen			6
Personal- und Unternehmensführung			6
Produktmanagement			6

Wahlpflichtfächer

Modul	Note	Prädikat	Leistungs- punkte
Kreislauf-/Abfallwirtschaft			
Verfahrenstechnik Holzwerkstoffe II			
Möbelbau/ Konstruktion und Technologie Spezielle Holzbiologie			
Proseminar Holztechnik			
Qualitätsmanagement			
Integrierter Holzschutz			

Modul	Note	Prädikat	Leistungs- punkte
Vollholzverarbeitung			

Möbelbau I

Möbelbau II

Möbelbau III

Automatisierungstechnik

Fertigungsplanung

Fabrikplanung

Holztrocknung

Holzwerkstoffe I

Holzwerkstoffe II

Arbeitswissenschaft

Experimentell-analytisches
Arbeiten/Statistik

Forstnutzung

Maschinenkunde III

Wirtschaftsrecht

Marketing

Wirtschaftsenglisch

Praktisches Studiensemester

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.

Thema des Projektes:

Thema der Bachelorarbeit:

Bewertung der Bachelorarbeit:

Der Dekan

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Bewertung:	1,0 – 1,5 =	sehr gut
	1,6 – 2,5 =	gut
	2,6 – 3,5 =	befriedigend
	3,6 – 4,0 =	ausreichend
	ab 4,1 =	nicht ausreichend

Leistungspunkte: gemäß European Credit Transfer System (ECTS)

Anlage 3: Bachelor-Urkunde (Muster)

Fachhochschule Eberswalde
Fachbereich Holztechnik



Nach erfolgreich absolvierter Bachelor-Prüfung
im Bachelor-Studiengang **Holztechnik**

wird

Herrn/Frau «**Vorname**» «**Name**»,
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»,

der Hochschulgrad

Bachelor of Science (B. Sc.)

verliehen.

Eberswalde,

Der Dekan

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Zeitlicher Ablauf - Dualer Studiengang Holztechnik

Anlage 6: Auszug zur Projektvereinbarung

Projektvereinbarung zwischen der

Fachhochschule Eberswalde

und der

Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)

sowie der

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

wird folgende Projektvereinbarung geschlossen.

§ 1

Ziel und Gegenstand der Projektvereinbarung

Diese Vereinbarung ergänzt die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Eberswalde, der IHK Frankfurt/Oder und der Handwerkskammer Frankfurt (Oder). Die Zusammenarbeit betrifft die Durchführung des gemeinsamen Dualen Studienganges Holztechnik.

§ 2

Inhalt

Der Vertrag regelt die Festlegung der maximalen Anzahl der Studienplätze für den Dualen Studiengang Holztechnik und die Regelung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens.

§ 3

Anzahl der Studienplätze

Die Anzahl der Studierenden für den Dualen Studiengang wird auf 10 beschränkt.

§ 4 Bewerbungsverfahren

Zur Bewerbung sind die Unterlagen zur Einschreibung in den Studiengang Holztechnik an der Fachhochschule Eberswalde sowie ein gültiger Ausbildungsvertrag nach den Vorgaben der IHK bzw. HWK vorzulegen.

Die Bewerbungen sind vor dem regulären Beginn des ersten Ausbildungsjahres im Zeitraum vom 01. Juni bis 15. Juli im Studentenamts der Fachhochschule Eberswalde einzureichen.

§ 5 Auswahlverfahren

Über die Zulassung zum Dualen Studiengang entscheidet eine Auswahlkommission nach Aktenlage. Sie setzt sich zusammen aus mindestens jeweils einem Vertreter der Kooperationspartner IHK/HWK und FH Eberswalde.

Liegt ein Ausbildungsvertrag mit einem Handwerksbetrieb vor, ist für die Zulassung die Zustimmung des Vertreters der HWK, Leitung der Abteilung Berufsbildungs- und Rechtsaufsicht, und der Fachhochschule Eberswalde, Leitung des Studentenamtes, erforderlich.

Liegt hingegen ein Ausbildungsvertrag mit einem Mitgliedsunternehmen der IHK vor, ist für die Zulassung die Zustimmung des Vertreters der IHK, Leitung Aus- und Weiterbildung, und der Fachhochschule Eberswalde, Leitung des Studentenamtes, erforderlich.